

Die Zeitung erscheint  
jede Woche Samstags.  
Preis pro Quartal durch  
die Post bezogen 2 M.  
Eingetragen in die Post-  
zeitungsliste Nr. 6482.

Anzeigepreis:  
Werbevermittlungs- und  
Geschäftsstellen - Anzeigen die  
3 gespaltene Kolonel-Zeile  
50 J.  
Geschäftsanzeigen werden  
nicht aufgenommen.

# Der Proletarier

## Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von M. Drey.  
Druck von E. L. H. Meister & Co., beide in Hannover.

Berantwortliche Redakteur: Sebastian Prall, Hannover.  
Redaktionsstelle: Dreieck nördl. 5 Uhr.

Redaktion und Expedition:  
Hannover, Nikolaistraße 7, 2. Et. — Fernsprech-Anschluß 3002.

### Die Gründe für eine fristlose Entlassung.

Nach § 84 des Betriebsvertragsgegesetzes können Arbeitnehmer im Falle der Kündigung seitens des Arbeitgebers binnen fünf Tagen nach der Kündigung Einspruch erheben, indem sie den Arbeitgeber oder Angestelltenrat anrufen:

1. wenn der Verdacht einer Maßregelung vorliegt;
2. wenn die Kündigung ohne Angabe von Gründen erfolgt ist;
3. wenn die Kündigung deshalb erfolgt ist, weil der Arbeitnehmer sich weigerte, dauernd andere Arbeit als die bei der Einstellung vereinbarte zu verrichten;
4. wenn die Kündigung sich als eine unbillige, nicht durch das Verhalten des Arbeitnehmers oder durch die Verhältnisse des Betriebes bedingte Härte darstellt.

Erfolgt die Kündigung fristlos aus einem Grunde, der nach dem Gesetz zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, so kann der Einspruch auch darauf gestützt werden, daß ein solcher Grund nicht vorliegt.

Nach § 96 des BAGC bedarf der Arbeitgeber zur Kündigung des Dienstverhältnisses eines Mitgliedes einer Betriebsvertretung der Zustimmung der Betriebsvertretung. Diese Zustimmung ist nicht erforderlich bei fristlosen Kündigungen aus einem Grunde, der nach dem Gesetz zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Nach der Verordnung vom 12. 2. 1920 über Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung muß vor Entlassungen zur Veränderung der Arbeitnehmerzahl die Arbeitszeit ebenfalls bis auf 24 Stunden die Woche verkürzt werden. Auch hier ist im § 21 der Verordnung die Bestimmung enthalten, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Gründe einer Auflösung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von den Vorschriften der Verordnung nicht berührt werden.

Welcher Art sind nun die Gründe, die nach dem Gesetz zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen? Dieses Klargesetz, soll Aufgabe dieses Urteils sein.

Zunächst kommt der § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Betracht, wo es heißt: „Das Dienstverhältnis kann von jedem Teil ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.“ Für gewerbliche Arbeiter sind die wichtigen Gründe im § 123 der Gewerbeordnung zusammengefaßt. (Siehe Anmerkung zu § 626 im Kommentar des BGBl. von Landgerichtsdirektor Rojenthal in Danzig.) Auch Dr. Schmalz, Syndikus des Industrieverbandes, Hamburg, kommt in seinem Buch „Die Entlassung“ zu der Anschauung, daß für Arbeiter in der Regel lediglich die im § 123 der GO einzeln aufgezählten Gründe — n. i. c. a. e. r. u. h. a. n. d. e. — zur sofortigen Entlassung berechtigen. Ausnahmen sind nach § 124 nur zulässig, wenn das Arbeitsverhältnis auf mindestens 4 Wochen abgeschlossen ist oder wenn eine längere als 14-tägige Kündigungsfrist vereinbart ist. Nur dann könnten auch sonstige nach den Erfahrungen des täglichen Lebens wichtige Gründe — abgesehen von den im § 123 der GO aufgezählten — zur sofortigen Entlassung berechtigen. Da aber fast nie Arbeiter auf mindestens 4 Wochen fest oder mit einer längeren als 14-tägigen Kündigungsfrist eingestellt werden, kommen andere als die im § 123 der GO aufgezählten Entlassungsgründe für Arbeiter nicht in Betracht.

Nach § 123 der GO können vor Ablauf der vertragsschädigenden Zeit und ohne Aufständigung Gehilfen und Arbeiter entlassen werden:

1. Wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitspapiere oder Zeugnisse hinübergangen oder ihn über das Besitzen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Streit verkehrt haben.

Zu diesen Bestimmungen dürfte weniger zu sagen sein, da der Leser weiß, was gemeint ist. Auch dürfen sich diese Fälle selten ereignen.

2. Wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlupfung, eines Betruges oder eines lieberlichen Schandworts sich schuldig machen.

Der Verdacht eines Diebstahls usw. genügt nicht zur sofortigen Entlassung. Die Befriedenden müssen sich des Diebstahls und so weiter schuldig gemacht haben. Es ist nicht erforderlich, daß der Diebstahl bei dem Arbeitgeber geschieht, sondern es genügt zur sofortigen Entlassung, wenn der Arbeitnehmer überhaupt einen Diebstahl usw. begangen hat. Bei diesen Bestimmungen genügt es sehr oft, daß Arbeitnehmer im Verdacht des Diebstahls stehen und deshalb entlassen werden. Angeblich wird das Vergehen auch durch Zeugen naßgewiezen, die dann vor Gericht ihre Aussage nicht aufrecht erhalten können. In solchen Fällen ist dringend zu raten, die vorausgesetzte Frist zum Einspruch gegen die Entlassung nach § 84 des BAGC nicht zu verjähren und bei abgelehnter Verhinderung mit dem Arbeitgeber den Schlichtungsausschusses anzutreten. Bemerkten möchten wir noch, daß für Betriebsratsmitglieder, die auf Grund der Bestimmung des § 123 der GO entlassen werden, nicht an die im § 84 Abs. 1 und § 86 Abs. 1 vorgegebenen Fristen gebunden sind, denn im § 96 des BAGC heißt es: „Im Falle des Abs. 2 Ziffer 3 (fristlose Entlassung) ist der Einspruch nach Paragraphen des § 84 Abs. 2 und § 86 Abs. 2

stattfindet.“ — Noch § 86 Abs. 2 muß der Schlichtungsausschuß das Verfahren aufsetzen, wenn auf Grund der Kündigung ein gerichtliches Verfahren angängig ist oder die Aussetzung des Verfahrens zur Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung von einer der Parteien beantragt wird. Erkennt das Gericht, daß kein Dienststahl usw. vorgelegen hat, so muß der Schlichtungsausschuß erkennen, daß die Entlassung zu Unrecht erfolgt ist. Für Arbeiter kommt § 87 des BAGC in Frage, wo der Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung oder die Entschädigung wählen kann. Für Betriebsratsmitglieder können diese Bestimmungen nicht in Betracht. Wenn eine fristlose Kündigung durch rechtsträchtiges gerichtliches Urteil oder durch Entscheidung des Schlichtungsausschusses für ungerechtfertigt erklärt wird, so gilt die Kündigung als vom Arbeitgeber zurückgenommen (§ 96 letzter Absatz). Betriebsratsmitglieder können also auf Grund dieser Bestimmung nicht durch Geldentziehung abgefunden werden, sondern sind ohne weiteres Betriebsratsmitglieder und treten in alle ihre Rechte wieder ein. — Wählt der Arbeitgeber bei ungerechtfertigter Entlassung nach § 87 des BAGC die Weiterbeschäftigung, so muß ohne weiteres nach § 88 die versäumte Zeit bezahlt werden. Es ist nicht notwendig, daß vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses dies noch extra ausgesprochen wird. Die Bezeichnung der verfügbaren Zeit bei Weiterbeschäftigung ergibt sich ohne weiteres aus dem § 88 des BAGC.

Der Schlichtungsausschuß Mieschede erkannte, daß die Entfernung von Obst von den Bäumen der Fabrik, das am Ort und Stelle vergehrt worden ist, kein Entlassungsgrund im Sinne des § 123 Abs. 2 der GO sei. „Die, allerdings unberechtigte, Entfernung von Obst stellt sich, da es sich um geringe Mengen zum Verzehr auf der Stelle handelt, als eine geringwertige Übertretung dar, zu deren Abhandlung ein gehöriger Beweis ausgereicht hätte.“ So sagte dieser Schlichtungsausschuß in seiner Begründung. Dagegen entschied der Schlichtungsausschuß Stuttgart, daß die fristlose Entlassung von Eisenbahnarbeitern gerechtfertigt sei, weil sie Klepsel und Zwischen entwendet und auf der Stelle vergehrt hätten. Daraufhin sei nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Entlassungsgrund, jedoch empfiehlt der Schlichtungsausschuß der Eisenbahndirektion, die beiden Entlassenen weiter zu beschäftigen, weil die Entlassung eine grobe Härte bedeutet.

3. Wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrag obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigert.

Unbefugtes Verlassen der Arbeit liegt vor, wenn jemand ohne Entschuldigung die Arbeit verläßt, um in eine naheliegende Wirtschaft zu gehen. Dagegen dürfte kein unbefugtes Verlassen der Arbeit vorliegen, wenn jemand zu seiner todkranken Frau gerufen wird und keine Zeit hatte, sich beim Betriebsleiter zu entschuldigen. Der Schlichtungsausschuß Berlin entschied am 23. 6. 1920, daß kein unbefugtes Verlassen der Arbeit vorliegt, als ein Arbeitnehmer am Sonnabend vom Betriebsleiter Urlaub erhielt, um zum Steueramt zu gehen. Er kehrte erst am Montag zurück, weil er bis 2 Uhr auf dem Steueramt zu tun hatte und seine Arbeit schon um 3 Uhr beendigt gewesen wäre. Bei der Wiedereintritt am Montag wurde er von der Firma auf Grund des § 123 der GO wegen unbefugten Verlassens der Arbeit fristlos entlassen. Der Schiedspruch lautete auf Weiterbeschäftigung oder Zahlung einer Entschädigung von 880 M. — Der Schlichtungsausschuß für Landwirtschaft für Königswinter-Land entschied am 4. 11. 1920, daß die Fernleiter von der Arbeit aus wichtigen Gründen nicht zur fristlosen Entlassung berechtigt. Ein landwirtschaftlicher Arbeiter hatte sich Urlaub erbeten, um wegen der Ortszugehörigkeit und Armut Unterstützung für seinen Vater nach der zuständigen Gemeinde zu reisen. Als ihm der Urlaub abgeschlagen wurde, erklärte er dem Betriebsleiter, daß er sich dann den Urlaub selbst nehme. Bei seiner Rückkehr wurde er fristlos entlassen. Der Schlichtungsausschuß erklärte die Entlassung für ungerechtfertigt und führte als Gründe an: „Der Schlichtungsausschuß steht auf dem Standpunkt, daß die vom Arbeitgeber vorgebrachten schiefenden Tage keinen Grund zur Kündigung geben können, da sie zum allergünstigsten Teil bestanden worden sind und der Arbeitnehmer durch die Verhältnisse gezwungen war, der Arbeit fernzubleiben (Ergebnis der Angehörigen, Hoffzeit, Nachfall der Eltern verlaufen, Niederkrum der Frau, Gerichtstermin, Schlichtungstermin usw.).“

Bei beharrlicher Arbeitsverweigerung ist Verurteilung, daß eine Verwarnung vorausgegangen ist. In dem Wort „beharrlich“ liegt, daß die Arbeitsverweigerung mehrfach gegeben sein muß. Einmaliges Fehlen von der Arbeit ist keine beharrliche Arbeitsverweigerung und deshalb kein Entlassungsgrund. Dagegen haben Gerichte erkannt, daß passive Resistenz eine beharrliche Arbeitsverweigerung darstellt und zur fristlosen Entlassung berechtigt. Es herrscht vielfach die Ansicht, daß der Streit ohne weiteres das Arbeitsverhältnis aufhebe. Das ist nicht der Fall, sondern der Arbeitgeber muß die freiliegenden Arbeitnehmer ausdrücklich entlassen. Im Falle kann der Streit nur dann als eine beharrliche Arbeitsverweigerung angezeigt werden, wenn der Arbeitgeber die Streikenden aufgefordert hat, bis zu einem bestimmten Termin die Arbeit aufzunehmen. Der Schlichtungsausschuß Düsseldorf entschied am 6. 2. 20, daß der Streit eine beharrliche Arbeitsverweigerung sei und deshalb einen wichtigen Grund zur fristlosen Entlassung im Sinne der gesetzlichen Vorschriften darstellt.

4. Wenn sie der Verwarnung ungenügt mit Feuer und Feind unvorsichtig umgehen.

Hier kommt u. a. das leidige Rauchen im Betriebe in Betracht. Die Verwarnung kann schon darin erbliebt werden, wenn laut Arbeitsordnung das Rauchen im Betriebe verboten ist. Natürlich kommt es darauf an, ob in der Arbeitsordnung das Rauchen auf dem Fabrikgrundstück oder nur bei der Arbeit verboten ist.

5. Wenn sie sich Tätschkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zuschulden kommen lassen.

Die Beleidigung muß eine grobe sein, — nach den Umständen des einzelnen Falles zu prüfen ist. Es wird dabei auch in Betracht zu ziehen sein, welche Berufe von Arbeitnehmern in Betracht kommen. Im allgemeinen wird man bei den Arbeitern nicht jedes Wort auf die Goldwage legen können. Das Amtsgericht Hanau entschied in seiner Sitzung am 5. April 1921, daß die Worte: „Sie sind ein Lügner, ein großer Lügner“, keine grobe Beleidigung im Sinne des § 123 Abs. 5 darstellen. In der Begründung des Urteils wird angeführt, daß nicht die gewöhnliche Beleidigung, sondern nur die schwerere Prätention, die „grobe Beleidigung“, zur fristlosen Kündigung berechtigt. Ob die eine oder andere Form der Beleidigung vorliege, sei jedesmal nach den Umständen des einzelnen Falles unter Berücksichtigung des Wortesinhalts und der Ausdrucksweise der Beteiligten zu entscheiden, wobei davon auszugehen sei, daß einfache Schimpfworte im allgemeinen nicht als grobe Beleidigung aufgefaßt werden können. Im vorliegenden Falle kann dem Beilagen jedenfalls nicht nachgewiesen werden, daß er nicht objektiv geglaubt hat, die Behauptung des Betriebsleiters wäre unrichtig. Ist dies aber alles der Fall, so kann seine Antwort nicht als eine grobe Beleidigung aufgefaßt werden. Sei es, daß er sie in bedingerter oder unbedingter Form abgegeben hat. Denn Leute von der Bildung des Beilagen gebrauchen bedauerlicherweise ganz allgemein das Wort „Lügen“ fast in derselben Weise wie „unrichtig“, namentlich wenn sie erregt sind. Ob hier nun darüber hinaus das Wort „Lügner“ angewandt ist, kann nicht viel bedeuten.

Sehr oft erfolgt die Entlassung unter Verurfung auf § 123 Abs. 5, wenn der Arbeitnehmer zuerst vom Meister oder Betriebsleiter beleidigt wird und dann in seiner Erregung wiederum Beleidigungen gegen Arbeitgeber oder seine Vertreter ausstößt. In diesem Falle muß eingewandt werden, daß der Arbeitnehmer erst durch die ihm zugefügte Beleidigung zu der groben Beleidigung gekommen ist. Der Schlichtungsausschuß Mieschede entschied, daß die dem Betriebsleiter zugefügte grobe Beleidigung keinen Entlassungsgrund bildet, weil die Arbeitnehmer über die ihnen angekündigte Entlassung ichh erregt waren.

Im Föhrigen bildet die grobe Beleidigung nur dann einen Entlassungsgrund, wenn sie dem Arbeitgeber oder seinem Vertreter zugefügt wird. Wer als Vertreter des Arbeitgebers anzusehen ist, kommt auf den einzelnen Fall an. Das Amtsgericht Lauf b. Nürnberg entschied, daß ein Oberbrenner in einem Brennhaus, der 15 M. oder auch mehr bei der Arbeit zu überwachen habe, den Arbeitern die Arbeit zuzuteilen und für ordnungsgemäßige Arbeitsleistung zu sorgen habe, nicht als Vertreter des Arbeitgebers im Sinne des § 123 Abs. 5 anzusehen sei. Der Oberbrenner sei aus dem Arbeitervorstand hervorgegangen, er besitzt keine besondere technische oder Fachbildung, er bezahlt kein Gehalt, sondern Wochenlohn und wird lediglich aus dem täglichen Arbeiter zum Oberbrenner befördert. Das Gesetz versteht hierunter Leute, auf welche die Autorität des Arbeitgebers übergegangen ist, wie Direktoren, Betriebsräte einer Fabrik, die hogenannten höheren kaufmännischen oder technischen Beamten und Angestellten eines Betriebes, nicht aber Bürgeleßte unteren Ranges, wie Vorarbeiter oder Oberbrenner. Das Gesetz habe auch in bestimmter Abfahrt verhindert. Im Falle grober Beleidigung eines jeden Vorarbeiter des Arbeiters die sofortige Entlassung zu ermöglichen, denn nur hieraus läßt sich der Wortlaut „Vertreter des Arbeitgebers“ erklären, der überprüfung und durch den einsamen „Vorarbeiter“ zu setzen gereicht wäre, wenn es nicht eigens beweist gezeigt wäre. — Der Schlichtungsausschuß Hannover hat allerdings einen Vorarbeiter als Vertreter des Arbeitgebers im Sinne des § 123 Abs. 5 angesehen.

6. Wenn sie einer vorrätslichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteil des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen.

Die Sachbeschädigung muß also vorrätslich und rechtswidrig begeangen sein. Führliche Sachbeschädigung genügt nicht zur sofortigen Entlassung. Der Schlichtungsausschuß Düsseldorf entschied am 23. 7. 1920, daß verdorbene Arbeit nicht zur vorrätsigen Entlassung berechtige. Der Arbeitnehmer hatte durch sein Versehen eine Bohrrohre beschädigt. Der Schlichtungsausschuß erwiderte darin, obwohl sich daran noch ein Streit über das Verhältnis entzogen hatte, keinen wichtigen Grund zur Entlassung. — Es kommt hier viel auf die gerichtliche Entscheidung bei der Sachbeschädigung an, ob sie vorrätslich oder führlich gegeben ist. Hier trifft das unter 2 (Diebstahl) Ausgeführt vollständig zu. Es muß Einspruch bei dem Arbeiterrat erhoben werden und erwartet bei dem Schlichtungsausschuß, damit gerichtlich festgestellt wird, ob eine vorrätsliche oder rechtswidrige oder führliche Sachbeschädigung vorliegt.

7. Wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit



Der Betriebsrat ist berechtigt, entsprechend § 80 Abs. 2 des Gesetz, der Verjährung der gemäß § 134b der Gewerbeordnung in die Arbeitsordnung einzuhaltenden Strafbestimmungen einzuhalten. Aber die Art und Weise der Strafen und die Art ihrer Festsetzung müssen einheitlich in der Arbeitsordnung bestimmt zu treffen.

**W e g e n d u n g:** Da im Nichtentnahmung der Ordnung im Betrieb sowie für einzelne Vergehen Strafen vorgesehen sind, sind die in die Arbeitsordnung einzuhaltenden Strafbestimmungen entsprechend dem Wortlaut des § 134b der Gewerbeordnung zu treffen; die Art der Festsetzung der Strafen muss dabei ausdrücklich festgelegt werden. Letztere kann in der Weise erfolgen, daß für allgemeine Verstöße sogenannte Ordnungsstrafen durch einen Höchstmaß festgelegt werden, der in keinem Fall überschritten werden soll. Eine Beleidigung mit solchen Strafen wird des öfteren erforderlich sein und sollte, falls eine teilweise gemeinsame Festsetzung notwendig wäre, regelmäßige Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsvertretung erforderlich machen. Der Vorschlag der Betriebsvertretung, die Wege für Ordnungsstrafen jeweils am Tage des Abschlusses einer Wahlperiode der Betriebsvertretung zur Kenntnis zu geben und im Falle der Unangemessenheit der Höhe gemeinsam darüber zu befinden, muss daher als angebracht bezeichnet werden. Dadurch, daß die Strafe im Einzelfall lediglich die Erhaltung der Ordnung beugt, ist ihr eine gleiche Bedeutung nicht zuzumessen wie einer Bestrafung für angerichteten Schaden, deren Feststellung wegen einer vielleicht beträchtlichen Höhe des Schadens und des Grades des Verschuldens eingehender Untersuchung von beiden Seiten bedarf; in solchen Fällen wird eine gemeinsame Festsetzung der Höhe der Strafen erforderlich sein.

Diese ergänzende Auslegung des § 80 Abs. 2 BGB, in Verbindung mit § 134b der Gewerbeordnung hat der Schlichtungsausschuss in Ulm gegenüber der Entscheidung des Schlichtungsausschusses Stuttgart in der Sitzung des Betriebsrates der Firma Ulrich Emmler in Stuttgart vom 22. 9. 1920 für erforderlich erachtet.

**Das Schlichtungswesen.**  
Mitteilungsblatt der Süddeutschen Schlichtungsausschüsse.

### Festsetzung der Entschädigung nach § 87 BGB. Genaueste Nachprüfung der Berechnung in den Spruchkammern.

Der Deichholzmännertag ließ dem Schlichtungsausschuss Groß-Berlin am 23. 2. 21 unter Dm. II 54 447 zur Bekanntgabe an die Besitzer folgendes Schreiben zugehen:

Unbedingt eines Schiedsstreites, bei dem nach Aussicht der Oberpostdirektion die nach § 87 Abs. II des Betriebsvertrages normierte Entschädigung in falscher Höhe festgesetzt ist, weise ich erneut auf die große Verantwortung hin, die den Spruchkammern bei der Festsetzung der Entschädigung gemäß § 87 des Betriebsvertrages obliegt im Hinblick auf die Endgültigkeit dieser Entscheidung. Vor allem ist es auf keinen Fall angängig, daß diese Festsetzungen lediglich auf Grund der Angaben des Beschwerdeführers erfolgen, vielmehr muß auch dem Arbeitgeber Gelegenheit gegeben werden, zu den tatsächlichen Angaben des Beschwerdeführers seinerseits Stellung zu nehmen und die Berechnung, die der Beschwerdeführer aufstellt, nachzuprüfen.

J. B.: gez. v. Hoffmann  
Mitteilungsblatt, Schlichtungsausschuss Groß-Berlin.

### Bei ungerechtfertigter Entlassung nach § 12 der Verordnung vom 12. 2. 1920 muß die versäumte Zeit bezahlt werden.

Das Gewerbeamt Hamburg a. d. Elbe füllte in dieser Sache folgendes wichtige Urteil:

Die Arbeiterinnen Börsche, Schulz und Baarschüf sind von der Firma Heinrich Meyer, Grubstraße, am 4. Mai wegen Arbeitsmangels entlassen worden, ohne daß vorher die regelmäßige Arbeitszeit im Betriebe der Bevölkerung auf die Hälfte herabgesetzt worden war. Auf Antrag der Klägerinnen hat deshalb der Schlichtungsausschuss Hamburg a. d. E. am 10. Mai folgende Entscheidung gefestigt: „Die Entlassung der drei Klägerinnen Börsche, Schulz und Baarschüf ist gemäß § 12 der Verordnung vom 12. Februar 1920 zu Unrecht erfolgt. Die Klägerinnen sind von den Bevölkerungen am 14. Mai wieder eingestellt, weigert sich aber, den Lohnausfall für die Zwischenzeit zu zahlen, mit der Begründung, sie habe den Schiedspruch nicht anerkannt. Diese Behauptung trifft nicht zu, denn die Bevölkerung hat die Wiedereinstellung der drei Klägerinnen gerade mit Rücksicht auf den Schiedspruch des Schlichtungsausschusses vorgenommen, ohne dem Inhalt des Schiedsspruches in irgendeiner Weise widersprochen zu haben oder sonst dagegen Verwahrung einzulegen. Es müßte deshalb so angesehen werden, als ob zwischen den Parteien eine Vereinbarung im Sinne des Schiedsspruchs getroffen geworden wäre; danach ist das Dienstverhältnis zwischen den Parteien durch die unzulässige Entlassung am 4. Mai tatsächlich nicht beendet worden. Die Bevölkerung deshalb zur Zahlung des Lohnes an die Klägerinnen auch für die Tage, an denen diese nicht gearbeitet hatten, verurteilt werden. Sie hat danach zu zahlen: an die Klägerin Börsche 235,25 M. und an die Klägerinnen Schulz und Baarschüf je 179,20 M.“

Dieses Urteil ist so wichtig, daß unsere Kollegen sich dieses Material sammeln und es im gegebenen Falle verwenden sollten.

### Egoismus bis zur höchsten Potenz.

Ein kleinen Ort Mörlange bei Greifswald hat sich einige Jahre vor Kriegsausbruch eine Holzfeuerfabrik aufgebaut. Die Fabrik war vorher in Börgerhude (Hannover), bezog aber von dort, weil die Kosten angewidrig zu hoch waren. Dagegen glaubte man in Mörlange billigere Arbeitskräfte zu bekommen, woran sich die Direktion auch nicht gehaftet hatte. Die Firma nahm mit großer Freude an Begründung die ihr eigenes Haus bauen und Landwirtschaft betrieben. Diese Freude besaß zwei für die Firma vorteilhafte Eigenschaften: 1. Sie waren an die Schule gefesselt und entzogenen deshalb billig; 2. sie waren für den Betrieb nicht zu gewinnen, weil sie eine Organisation nicht möglichen wollten. Nach dem Kriege ist es anders geworden, denn jetzt haben auch diese Leute den Zug zur Organisation. Die Firma hat nun im vergangenen Jahre mehr Leute eingestellt, welche Holz spalten und spänen müssen. Angeblich sollen diese Leute nur vorübergehend beschäftigt werden. Die Neuinstellungen hielten bis zum Monat Februar d. J. an. Möglich Anfang März, wurde diesen angeblich vorübergehend Beschäftigten gestellt, daß sie in acht Tagen entlassen würden. Damit waren die Leute nicht einverstanden, und sie wandten sich an den Betriebsratsvorsitzenden. Dieser ist Metzgerarbeiter, obgleich unter den circa 150 eingestellten Arbeitern nur 5 Handarbeiter beschäftigt werden. Der Betriebsratsvorsitzende rumsa-

lig um Schiedsstreit an unsere Schlichtung, obgleich wir ausschließlich eine Organisation sind, sondern handelt nach eigenem Erkenntnis. Der Betriebsrat hat es dann unter Vorbehalt seines Vortreffenden abgelehnt, gegen die Entlassung etwas zu unternehmen. Die Entlassenen, wie auch Kollegen aus dem Betriebe, welche mit der Handlungweise des Betriebsrats nicht einverstanden waren, wandten sich mir an uns, und wir übergaben die Sache dem Schlichtungsausschuss in Stuttgart. Vor diesem Tag vor dem Standpunkt betraten, daß Arbeiter, die schon mehrere Monate im Betrieb beschäftigt sind, nicht mehr als vorübergehend beschäftigte angesehen seien, und daß die Firma (der Betrieb) gebot zu den vereinigten chemischen Betrieben (Sis in Mainz) in der Lage ist, die Leute weiter zu beschäftigen, ohne die vorherigen Arbeiter deshalb länger arbeiten zu lassen. Der Vorschlag wies nun den Direktor darauf hin, daß doch erst Schiedsstreit eingelegt werden müsse, bevor Entlassungen vorgenommen werden. Hierzu erwiderte der Direktor, wie auch der Betriebsratsvorsitzende, daß nur 40 Stunden im Betrieb gearbeitet würden und daß auch in den anderen Zweigbetrieben Entlassungen vorgenommen worden sind und verfügt gearbeitet wird. Gauleiter Weizsäcker hat aber festgestellt, daß im Betrieb Mörlange noch keine verhängte Arbeitszeit eingehalten war, als der Schlichtungsausschuss tagte. Weitere Feststellungen haben ergeben, daß auch in den anderen Betrieben, die zur Gesellschaft gehören, neuer Arbeitnehmerlassungen vorgenommen, noch mit beruflicher Arbeitszeit gearbeitet wurde. Unsere Kollegen von dem dortigen Betriebe wurden nun zu einer Mitgliederversammlung eingeladen, um zu dieser Sache noch einmal Stellung zu nehmen. Zugleich wurde die Versammlung als Mitgliederversammlung angezeigt, was, wollten der Betriebsratsvorsitzende und noch zwei Metzgerarbeiter in die Versammlung eindringen. Diese wurden in ihrem Vorhaben noch von Kollegen unterstellt, von denen man es nicht erwartet hätte. In dieser Versammlung wurde den Kollegen entzweitgezeigt, daß der Betriebsrat, bevor er solchen Entlassungen zustimmt, sich mit der Verwaltung der ausschlaggebenden Organisation, und diese sich dann ebenso mit der Gesellschaft in Verbindung setzen soll. Hierüber waren Kollegen ungehalten, bei denen man mehr menschliches Mitgefühl erwarten durfte, nämlich Kollegen, deren Frauen noch in ausgiebiger Weise Landwirtschaft betrieben, welche also nicht so sehr materieller Schaden erlitten hätten, wenn sie mal vorübergehend mit beruflicher Arbeitszeit gearbeitet hätten. Tatsächlich diese Leute stehen so unter dem Einfluß des Betriebsratsvorsitzenden und sind in von rein egoistischen Motiven beherrscht, doch solidarische Empfänger nicht recht aufzufinden. Sie bilden sich wahrscheinlich ein, daß sie bei Entlassungen niemals in Frage kommen können; aber auch sie kann es einmal treffen, und dann wollen wir einmal hören, wie diese Kollegen rascher fühlen und reden, wenn es um ihre eigene Erfahrung geht. — Dieser Fall beweist wieder einmal, daß unsere Kollegen in den für uns zuständigen Betrieben mit aller Energie daran drängen müssen, daß zu Betriebsratsvorsitzenden nur solche Kollegen gewählt werden, die in unserem Verband organisiert sind und die jener gemäß werden, die gemeinsam mit Ortsvereinigung und Gewerkschaft solche Fragen, wie sie oben erwähnt, zu erledigen, dann kann es nicht mehr vorkommen, daß solche brutalen Rücksichten vorgenommen werden.

Wir hoffen, daß sich ein zweiter Fall wie dieser nicht ereignet, sondern

R. Biesenbauer

dass die Kollegen in erster Linie ihr Streben daraus rütteln, allgemeingültige gesetzliche Grundsätze zu fordern, d. h. menschlich fühlen und kollegial handeln.

**Zustimmung zur Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes, ihre Gültigkeit trotz Nichtanhörung des von der Kündigung Betroffenen vor Zustandskommen des Zustimmungsbeschlusses und wann die Zustimmungs erkläration vom Betriebsrat widerufen werden kann.**

Gegen die durch Arbeitsmangel bedingte Entlassung des Vorstehenden des Betriebsrates gemäß § 96 BGB erhob dieser Beschwerde beim Schlichtungsausschuss Groß-Berlin zwecks Wiedereinstellung und Entlastung unter Berufung auf § 32 BGB. Der Schlichtungsausschuss kam nach Verhandlung vom 9. Oktober 1920 zu folgender Entscheidung:

Die Befürwortende des Steinmetz X wird zurückgewiesen.

**W e g e n d u n g:** Der Beschwerdeführer war bis zu seiner Entlassung Vorsteher des Betriebsrats bei der Antagsgegnerin. Die Antagsgegnerin war durch Arbeitsmangel gezwungen, Entlassungen vorzunehmen. Sie beansprucht neben einer Abzahl anderer Arbeitern auch den Beschwerdeführer zu entlassen. Entsprechend den Vorschriften des § 96 BGB erfuhr sie den Betriebsrat um die Zustimmung zur Kündigung. Dieser hat keine Zustimmung hierzu gegeben. Die Zustimmungserklärung wurde in dem Termint vorgelegt.

Der Beschwerdeführer bestreitet die Gültigkeit der Zustimmung aus folgenden Gründen:

1. Der Betriebsrat habe seine Zustimmung zurückgewiesen.
2. Der Zustimmungsbesluß müsse ein gültiger Besluß im Sinne des § 96 Abs. 1 des Betriebsvertrages sein. Eine Sanktion der Betriebsvertretung, der der Beschwerdeführer angehört, sei aber überhaupt nicht einzuordnen. Die erfolgte Zustimmung sei daher kein gültiger Besluß des Betriebsrates und damit auch keine Zustimmung gemäß § 96 Abs. 1 des Betriebsvertrages, so daß eine Kündigung bzw. Entlassung nicht zulässig gekommen sei.

Der Schlichtungsausschuss hat die Beschwerde zurückgewiesen.

Ein anderer Vertreter des Betriebsrates hat erklärt, daß die Zustimmungserklärung vor der Entlassung des Beschwerdeführers zufließen worden sei. Für den Widerruf der Zustimmung findet die Vorstufe des § 163 BGB Anwendung. Hieraus kann eine Einwilligung bis zur Vorname des betreffenden Rechtssozialisten weiterzuwerden. Das Rechtsgefüß, das zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer aufzuhören kommt soll, ist eine Kündigung. Dem Beschwerdeführer war aber vor Zurnahme der Zustimmung schon gebündigt worden. Da das Rechtsgefüß dann schon gestanden war, war die gegebene Zustimmung nicht mehr widerruflich.

Der Arbeitgeber braucht zur Kündigung eines Mitgliedes einer Betriebsvertretung die Zustimmung dieser Betriebsvertretung, ausgenommen die Fälle des § 96 Abs. 2 des Betriebsvertrages. Eine solche Zustimmungserklärung hatte die Antagsgegnerin schriftlich erhalten. Sie war von allen Mitgliedern der Betriebsvertretung mit Zustimmung des Beschwerdeführers unterschrieben worden. Die Zustimmung war also mit Stimmenmehrheit gestanden und deutscher der Willen der Betriebsvertretung.

Dies genügt aber nach Ansicht der Kammer, und die Antagsgegnerin war damit gemäß § 96 des Betriebsvertrages zur Kündigung bzw. Entlassung berechtigt.

Der Zustand des Beschwerdeführers, er sei vor Zustimmung des Zustimmungsbeschlusses nicht geführt worden, ist bedeutungslos, da über die Erteilung der Zustimmung die Betriebsvertretung nach freiem Ermessen entscheidet.

Das Verfahren in § 96 des Betriebsvertrages, welches Paragraf des Mitgliedes einer Betriebsvertretung gegenüber den übrigen Arbeitern einen erheblichen Schutz bietet, läßt aber unbedingt das Einspruchsrecht nach § 84 des Betriebsvertrages aus. Ist also die Zustimmung erledigt, so ist ein Einspruchsverfahren beim Schlichtungsausschuss nicht mehr zulässig, ausgenommen der Fall des § 96 Abs. 2 § 97 Abs. 3, wenn die Kündigung falsch aus einem wichtigen Grunde erfolgt. Der Beschwerdeführer ist aber nicht richtig aus einem wichtigen Grunde entlassen worden, so daß die Gefahr hin, daß die ganze Zunftgruppe Großhermeler drohen ginge, es müßte nun endlich keine Bedrohung mehr sein.

Die Befürwortende des Steinmetz X ist gegen die Kündigung vor dem Betriebsrat bestreitet, weil sie die Rechte geht. Heute noch ist eine Reihe Arbeitnehmer in Großhermeler vorhanden, welche Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei und gewerkschaftlich geschäftig organisiert sind.

Ein Teil der geschäftig Organisierten ist nun zu den freien Gewerkschaften übergetreten und dem Rest rufen wir zu: Verzus aus der geschäftigen Organisation, hinzu in die freien Gewerkschaften.

Handwerk und Geschäftsführung über die Betriebsverordnung innerhalb unseres Gau's. 2. Vortrag des Kollegen Thiemig (Worms) über "Das kommende Arbeit und Tarifgesetz". 3. Innere Gewerbegelegenheit und Betriebsleiter. — Vom Ende November bis 28. Dezember 1920 46 Betriebe. Bei Punkt 1 der Tagesordnung stellt Kollege Rebholz eingehend Betrachtungen über die hygienische Bildung in einzelnen Betrieben an und stellt die schädliche Tätigkeitswelt der Kommunisten in Westdeutschland und Mitteleuropa dar, welche die Gewerkschaften, Einfluß auf die Betriebe haben, und die Meinung, daß man den kommunistischen Bildungseinrichtungen am besten dadurch entgegenarbeitet, daß man kommunistisch gerichtete Kollegen zur praktischen Mitarbeit in den Betriebsverordnungen heranzieht. Damit gräßt man den kommunistischen Phasen von vornherein das Wasser ab. Kollege Rebholz bemängelt, daß in für uns zuständigen Betrieben immer noch Betriebsobdiente anderen Organisationen angehören, die dann in tatsächlichen Fragen oft verschließen, ob sie keine Ahnung von dem Stand der tatsächlichen Abläufe unserer Organisation haben. Es muß darum hingewiesen werden, daß in jeder Weise unsere Kollegen zu diesen Betrieben herangezogen werden.

Der Kollege geht sodann auf den Ausbau der sozialen Bildungseinrichtungen ein. Die sozialen Bildungseinrichtungen bedeuten eine Gefahr für die Organisation, wenn man die Koalitionsstreitigkeiten zwischen verherrlichten und lebigen Kollegen zu groß macht.

In der Unterstützungsfrage sei ja alles im "Proletarier" gut besprochen gegeben worden, und es empfiehlt der Zahlstellenleiterkonferenz für den Gau 13 die Annahme der Sonderklasse von 3 M. Es erfordert das fernere eingehend die Bereitstellung der Unterstützungsrichtung für alle Funktionäre und insbesondere den Chefarzt des Kollegen Steinen (Mülheim), der die Schaffung einer Unterstützungsrichtung für die beflockten Kollegen vor sieht.

Die Beiträge zu letzterer Einsicht sollen jedoch ganz Teil von den Beflockten selbst getragen werden.

Kollege Steiner (Mainz) stellt fest, daß die neu geschaffene Sonderklasse den heutigen Beschäftigten immer noch nicht genügt. Er ist der Meinung, daß der Sonderklasse zu ersparen sei, weitere gestaffelte Beitragsklassen einzuführen.

Kollege Bruns (Frankfurt) spricht hingegen zusammenfassend über die Notwendigkeit der Einsichtnahme der "einwilligen Beitragsklassen als obligatorisch für" Gau 13.

Dementsprechend wird auch beschlossen.

Ferner wird beschlossen, die für den Kampffonds beschlossenen Beiträge bis 1. Juli 1921 beizubehalten.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung hält Kollege Thiemig einen eingehenden Vortrag über das kommende Arbeit und Tarifgesetz. Genosse Professor Dr. Singheiser (Frankfurt a. M.), der als Vertreter dieser Vorlage anzusprechen ist, habe hier mit allen Mitteln bestrebt, die in den bisherigen Arbeitgebergesetzen enthaltenen Mängel auszugleichen. Daß ihm dieses in der Vorlage gelang, beweisen die Preisfestsetzung der Arbeitgeberzeitung, die in der Vorlage ein zu großes Entgegenkommen an die Arbeiterschaft scheint.

Kollege Thiemig legt in leicht verständlicher Weise die historische Entwicklung der Arbeitergesetzgebung dar. Es geht auf die Verabschiedungen, die der Entwurf enthält, ein und stellt die Vorteile des Entwurfs gegen die bisher bestehenden Gesetze fest. Es muß aber berücksichtigt werden, noch Verbesserungen hinzubringen, so z. B. in der Frage der Unabhängigkeit der tatsächlichen Bestimmungen. Desgleichen bezüglich Fortgang der tatsächlichen Bestimmungen bei nicht erfolgter Erneuerung sowie einer schriftlichen Verbundesklärung, wozu der Antrag während der Verhandlung an den Schlichtungsausschuss bereits gestellt werden kann und nicht mehr an den Reichsarbeitsminister zu erfolgen braucht. Bedenkt habe Steiner gegen den Paragraphen des Entwurfs, wonach Richterung des Tarifs durch das BGB. Nach ist Mainz mit nur auf beiden Seiten den guten Willen für die Erfüllung eines eingegangenen Vertrages haben.

Nach der Diskussion hierzu beteiligten sich die Kollegen Lamprecht (Höchst) und Rebholz (Frankfurt). Letzterer sagt, daß man zu den Zusammensetzung des Kollegen Thiemig sowohl als auch zu der Vorlage hinzulangen reden könnte, um die Schließlichkeit des Entwurfs zu erhöhen. Die Vorlage bringt den Arbeitern nicht das, was man von ihr erhofft habe. Speziell ist Steiner nicht mit den Strafbestimmungen der Vorlage einverstanden, da diese die Kosten der Organisation zu sprengen geeignet seien.

Nach ihrem Schlußwort des Kollegen Thiemig, der die Bedenken des Kollegen Rebholz zu zerstreuen versucht, schlägt Kollege Bruns die Sitzung.

### Berichte aus den Zahlstellen.

Heiderau. Die bürgerliche Presse, darunter auch der "Dresdner Anzeiger" Nr. 276, verbreitet eine Ansicht, wonin der Geschäftlichkeit groß und breit mitgekehrt wird, daß die Angestellten, die Arbeiter, die Direktion und der Vorstand des Aufsichtsrates der Firma Großhermeler in Niederlößnitz eine gemeinsame Partei vertreten haben, bei der in Dürrröhrsdorf neben einem Konservativen auch ein Landwirtschaftsverein war. Der Direktor Beyerle sowie der Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Gustav Postler, haben Gespräche gehabt und dabei die Bedeutung solcher Vereinigungen für ein geordnetes Zusammenarbeiten zwischen der Betriebsleitung und der Arbeiterschaft besonders hervorgehoben. Der Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Postler, der bei Verhandlungen mit den Arbeitern die größten Schwierigkeiten bereitet, hat bei dieser Gelegenheit seine bessere Seite bewiesen, indem er klar und direkt gezeigt hat, daß er 20 000 Mark für diese und ähnige ähnliche Vereinigungen aufzubringen weiß. Auch soll diese Forderung recht herausfällig verlaufen sein. Das ist für die alten Partei, welche Gelehrten zu schaffen, bei denen die Verantwortlichen als Wohlstand und Arbeit können die Interessen und zugleich ihr bestes gewordenes Interesse und Verträge bei ihren Arbeitern etwas regulieren. Gleichzeitig halten aber solche Vereinigungen nicht lange. Ihnen übertragenen Wohlstand und Kurzfrist können die Unternehmen sich nur leicht durch die Ausbeutung der Arbeitnehmer. Diese Forderung stellt sich nach dem Zeiten bei den nächsten Arbeitnehmern bei beiden Seiten wieder ein. Der Unternehmer bleibt der Herr und die Arbeitnehmer die Knechte. Was Einen, Zwei, Drei, Vier, fünf und sechs Stellen geleistet haben, das müssen die Knechte doch wieder verdienen. Zur Illustration, wie die Firma Großhermeler Arbeiterschaft betreibt, genügt es, zu wissen, daß sie bis vor kurzer Zeit Schulfinder befürwortet hat, weil sie diese unter Unterricht bestanden könnten. Niemand wird neugierig die Geschäftlichkeit von dem Ergebnis des gemachten Versuchs mit der Kinderarbeit und ob vielleicht die gespendeten 20 000 Mark gut der Erfolg waren, ebenso ausführlich untersucht wie von der mit den Arbeitnehmern gemeinsamen konservativen verlaufenen Partei.

Krefeld. In Großhermeler hat eine Versammlung des christlichen Arbeitersverbandes, des christlichen Hand- und Transportarbeiterverbandes sowie des Deutschen Nationalen Handlungsgesellen-

Reputation suchte den Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes auf und forderte von diesem, daß er einen Vertreter nach dieser Versammlung entsende, um dort Rede und Antwort zu geben. Nach den bisher gemachten Erfahrungen mußte diese Aufforderung abgeschaut werden.

Es wurde der Deputation erklärt, daß der Bundesvorstand mit Unorganisierten überhaupt nicht verhandle; den gewerkschaftlich organisierten Erwerbslosen stehe es frei, sich an ihre Verbände zu wenden. Unorganisierte hätten kein Recht, irgendwelche Rechenschaft vom Bundesvorstand zu fordern.

Nach kurzer Zeit rückte ein Trupp von mehreren tausend Personen heran. Ihm wurde vom Genossen Sabath, dem Vorsitzenden der Berliner Gewerkschaftskommission, als dem Inhaber des Hauchs im Berliner Gewerkschaftshaus erklärt, daß nur solche Personen Zutritt zu diesem Gebäude hätten, die sich als Gewerkschaftsmitglieder ausweisen könnten. Die Folge war, daß der Genosse Sabath eine schwere Kopfwunde davontrug. Die Menge stürzte sodann auf den Hof und besetzte die Säle. Unter diesen Umständen mußte die Schutzpolizei herbeigerufen werden.

In der Wirtschaft des Gewerkschaftshauses wurden Fenster, Gläser und Stühle zerschlagen. Ferner wurde der Kassierer der Berliner Buchstelle des Centralverbandes der Arbeiterkunst beraubt.

Wir behaupten auf Grund langer Beobachtungen und Erfahrungen, es handelt sich für die Kommunistenführer gar nicht um eine Beisetzung des Loses der Arbeitslosen, sondern um die Ausnützung der Arbeitslosen für die dämmrige Pläne der Kommunisten-Hauptlinge. So wie 1919 die Aufsehung der Kriegsverletzten durch kommunistische Redner und durch die kommunistische Presse die Ermordung unseres Kollegen Reining herbeigeführt hat, so sollen jetzt die planmäßig gegen die Gewerkschaftsführer gehegten Arbeitslosen eine Anzahl dieser gehaschten "Dionzen" ähnlich wie Reining ersledigen. Selbstverständlich werden die kommunistischen Legione entsetzt eine solche Unterstellung zuzutun.

Aber de-mit diesen feiern nicht recht gelingen will, die Gewerkschaften durch ihre Zellentwicklung zu erobern, die Gewerkschaftsführer auf "legalem" Wege zu befehligen, soll es auf "illegalen" Wege geschehen. Zu dieser Hinterrolle werden sich allerdings die organisierten und vor allem die gewerkschaftlich gebliebenen Arbeitslosen nicht hingezogen. Sie sollen aber die Stoffe, die Deckung abgeben für das von den kommunistischen Führern und deren Presse aus den großstädtischen Schlafzimmern hervorgekrochene Verbrechergrübel. Schon heute wissen wir, die kommunistische Presse wird nach bekannter Weise rufen, der "Proletarier" habe die Arbeitslosen Verbrechergrübel genannt. Es steht aber fest, daß der Großstadtkonsortum recht eifrig die kommunistische Presse verfolgt und die Katholiken freudig begrüßt. Nicht umsonst haben die Katholiken bei ihren Parteien das ganze Verbrecherkram wahllos aus den Katholiken herausgeholt, um "gute Kräfte" zu haben. Das mag gezeigt werden, damit Katholiken hören, daß die wirkliche Arbeitslosen — nicht die lebensfähigen Arbeitslosen — wissen, welche Kette sie tragen müssen. Die Kommunistische Partei ist keine Katholiken, sie ist in Deutschland längst eine Seite zur Sammlung des Abschusses aller Gewerkschaftsführer. Eine Angestellte einer Münchner aus Arbeitslosen hat dieser Gesellschaft bis jetzt immer noch eingeschworen ein halbwegs gutes Renommee gewahrt. Die Katholiken sollten sich aber für zu gut halten, um den kommunistischen Katholiken nahtzumachen. Die Folgen solcher Lusttreite, wie sie am 20. Juni im Berliner Gewerkschaftshaus abgespielt haben, trugen in der Regel die qualmenden Arbeitslosen insofern, als sie vor Gewalt geflüchtet waren und ihre Familien im Elend starben, während die kommunistischen Draufgänger in höherem Grade blieben. Sie lassen auch zunächst nicht an, daß ehemalige Draufgänger es waren, die den alten in Süden neu gewordenen Gewerkschaftsführer Sabath tödlich schlugen, so daß er ins Krankenhaus eingewiesen werden mußte.

Sabath einige Tage vorher wurde ja bei einer gleichen Demonstration gegenüber dem alten Gewerkschafts-Vorstand: "Schreibt das Los ins Wasser." Wenn bis jetzt Werde an Gewerkschaftsführern noch nicht vorgekommen sind, so sind die Katholiken in der Blümpinge und "Die Rose Südwärts" unmissig daran. Sie haben ihr möglichstes getan, um dieses Ziel zu erreichen. Solcher unkluge Arbeit wirdt sich nicht mit Erfolg und Ruhm von dieser Sache überzeugen, die sich mit befriedigter Seele der Katholiken erfüllt. Freilich, die Katholiken haben nun leichter zu kommunistischen Heldenlügen gebrüder.

"Die Rose Südwärts" stellt den Gang im Berliner Gewerkschaftshaus so dar, daß man glauben kann, Sabath habe sich die 2000 Arbeitslosen geholt, um sie im Gewerkschaftshaus überfallen und vergewaltigt zu haben. Das eine Lügenbericht überzeugt ja das ganze Land, soviel offensichtlich, doch über ein solches Blatt sich Gewerkschaft kommen darf, ist schändlich und zeigt den ganzen Gang im Elend seiner Art. Wegen die Gewerkschaften ja nicht die einzige das gewerkschaftliche Systeme unterstützen, sonst müßte ja keiner zweifeln, daß sie die Folgen für besten Vertrag auf sich nehmen müßten. Sie haben es in der Hand, die ganze Gewerkschaft nicht bedrängen zu lassen, indem sie jede Gewerkschaft mit kleinen Elementen neu aufbauen.

## Rundschau.

### Handelskampf im Fabrikarbeiter-Sektor.

Einer der Schwerpunkte der Gewerkschaftskampfes ist der Sektor der staatlichen Fabrikarbeiter-Gewerkschaften, einen Artikel im "Rundschau" d. S. wurde früher mit der Gewerkschaftskampf im Sektor der Gewerkschaften.

Ein zweiter Artikel wurde wegen Gewerkschaftsführer der Gewerkschaft gekämpft, er hätte die toten den Opfern weitergeleistete Entschädigung des Betriebsvertrages nicht an die Gewerkschaft übergeben, sondern eine einzige vom freien Fabrikarbeiter-Beratung eingerichtete um die Opfer bei den Tarifverhandlungen einzurichten. Der Gang war die ganze Fluggesellschaft, denn dem ist es, mit welchen Opfern jeder Mensch, die es zu tun weiß, um besser im Zweck die eigene Gewerkschaft folgen zu kann.

Gegen diesen Artikel, der auch auf in einigen bestimmten Tarifverhandlungen aufgetreten war, hatten zur Lage angepasst, mit die Tarifverhandlungen fanden am 15. Juli vor dem Klagegericht in Berlin statt. Es kam ein Vergleich zu stande, und es

wurde ausdrücklich festgelegt, daß keine der beiden Parteien die Verhandlung dazu bemühen dürfe, irgendwelche Presserörterungen daran anzutupfen. Da aber die christliche Moral auch eine eigene ist, so hören sie, anstatt nur die Erklärung zu bringen, gleich auch ihre Glossen zu den Verhandlungen gemacht.

Was dem einen recht ist, muß dem anderen billig sein, und so sind auch wir nicht mehr an die Schweigepflicht gebunden.

Wenn der Artikelschreiber nun meint, das Gericht hätte helfen sollen, so möchten wir bemerken: Wenn die sechs Personen, die von Mannheim, Freiburg, Konstanz, Rottweil und Singen nach Stadtszell reisen müssen, noch nicht genügend geholfen haben, so mag uns das vorerst gleich sein. Das eine aber wissen wir bestimmt: wenn die Lokalkasse der Christen von Singen die Mittel hätte dazu aufzutragen müssen, sie wäre dazu außerstande geblieben, trotz des schwunghaften Seifenhandels, der 600 Ml. einbrachte.

Auf die zwei Arbeiter nahmen wir Rücksicht, weil wir wußten, daß sie die Opfer eines gerissenen Bürgers geworden sind, der selbst in den christlichen Städten kein Vertrauen besteht und der Ortsgruppe schon mehr geschadet als genutzt hat; denn die eigenen Leute haben doch erklärt, daß sie auf solche "Führer" bei den Lohnverhandlungen verzichten.

Eigentlich hat uns berichtet, daß das Leiborgan der Christen, die "Singerer Zeitung", nichts von den angeblichen Fälschungen wissen wollte, wo doch der Weg, um dem verhafteten Fabrikarbeiter-Berband eins auszuwischen, am nächsten gewesen wäre.

Wer man kennt die Kampfsmethode der Christlichen nur zu gut; sie ist auf den Kurs eingestellt, dem Gegner aus sicherem Verpect eins auszuwischen. Man singt mit den Verleumdungen im entgegengesetzten Teil des Landes an, in der klugen Berechnung: etwas bleibt doch hängen. Mit einer solchen Sortie Menschen kann man unmöglich zusammenarbeiten, und in Zukunft wird die größte Vorsicht geboten sein.

Was dieser Einrichtung erhöhte Beachtung schenken und in der Einsendung pünktlicher und gewissenhafter sein, wenn die Statistik ihren Zweck, die reelle Erfassung der Wollarbeitslosigkeit und der Kurzarbeit unserer Mitglieder, erfüllen soll. Von den 682 Buchstellen haben bei der Monatsstatistik 240 Buchstellen die graue Berichtsliste nicht eingegangen, dadurch ist die Statistik unvollständig geblieben. Die Karten dürfen nicht als portofreie Dienstpost eingesandt werden, sondern sind durch Marken freizumachen. Bei dessen Unterlassung müssen wir Strafporto zahlen.

### Zeitungstauben usw.

Von der Firma Mettel u. Co. in Meißen ging uns folgende Offerte zu:

Zeitungstauben, 36×25×10 cm, Segeltuch grau	24,50
Zeitungstauben, Segeltuch schwarz	26,50
Zeitungstauben, Windspaltleider	71,—
Mittentaschen mit 4 Taschen und 4 Einlagen	8,50
Mittentaschen, Windspaltleider mit 2 Schlossern	87,50
Mittentaschen, Windspaltleider mit 2 Schlossern und Griff	92,50
Mittentaschen, Windspaltleider mit 1 Schloß und Griff	115,—
Mittentaschen, Windspaltleider extra groß (für Bezirks-, Agitationss- und Gauleiter)	135,—
Brief-, Geld-, Hand-, Briefumschläge aus Ledern	150,—

Brief-, Geld-, Hand-, Briefumschläge aus Ledern sind ebenfalls zu unnehmbaren Preisen zu erhalten. Bestellungen sind an den Hauptvorstand einzuschicken.

Vom 17. Juni an gingen bei der Haupstaube folgende Beiträge ein: Görlitz 8970,45. Leipzig 3277,—. Geithain 2500,—. Meißen 5000,—. Döbeln 2500,—. Rattenberg 1500,—. Dr. B. 2250,—. Danzig 143,75. Hagen 38,25. Gelle 20,—. Kotbus 5,—. H. 1480,—. Bären 2000,—. Rattenberg 2000,—. Annaburg 2500,—. Hadersleben 1000,—. Zittau 4000,—. Greifswald i. P. 700,—. Oschersleben 567,50. St. Andreasberg 7,50. Dortmund 10 317,50. Gondershausen 2800,—. Rosenthal 30,—. Biesenthal 4000,—. Gittern 237,50. Neumarkt (Ob. Bf.) 7203,65. Magdeburg 16 000,—. Schneidemühl 2500,—. Birkensfeld 9,—. Lassel 13 500,—. Schorndorf 7,50. Arnstadt 10.—. Heidelberg 140,—. Bunzlau 280,—. Waldburg 77,—. Hörselgebiet 5000,—. Gießen 9000,—. Halle 14 000,—. Offenbach, Buschus zurückbezahlt 2931,48. Acrien 4000,—. Schluß: Donnerstag, 23. Juni 1921.

A. Niemeyer,

### Zustimmung zur Erhebung von Lokalbeiträgen

erhielten:

Buchstelle	Gau	pro Woche für die				Die Erhöhung tritt in Kraft am
		I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.	
Blankenburg .	8	1,—				1. 7. 21
Bonn . . . . .	14					1. 7. 21
Borna . . . . .	7	1,—				1. 7. 21
Coburg . . . . .	1	—,50	—,50	—,30		1. 7. 21
Fürth . . . . .	9	1,—				
Gardelegen . . . . .	2	—,25				
Gaujitz . . . . .	4	—,50				
Königsberg . . . . .	5				1,—	
Lübz Mecklbg. . . . .	4	—,50				
Münster a. W. . . . .	1	—,25				
Schneidemühl . . . . .	3	—,25				
Schraplau . . . . .	8	—,50				
Weißfeldeburg . . . . .	7				1,—	1. 7. 21

### Zustimmung zur Erhebung eines Extrabeitrages

erhielten:

Buchstelle Sachsen 50 Pf. pro Mitglied und Woche. Buchstelle Zeile 1 Ml. pro Mitglied und Quartal. Bezirk Höh-Grenzhausen 2 Ml. pro Mitglied für das 2. Quartal (einmalige Erhebung).

### Neue Adressen und Adressänderungen.

Gau 2.

Aueburg a. d. Elbe. 1. Bez.: O. Konrad, Breite Straße 34.

Gau 3.

Wittenberg (Bez. Berlin). 2. Bez.: Wilhelm Nowarra, Auguste-Allee.

Neuruppin. 1. Bez.: Ernst Seengenpeck, Schäferstraße 7. Potsdam. 1. Bez.: Otto Blaggenz, Am Kanal 65. Schliebus. 1. Bez.: Hermann Schulz, Schießstand Nr. 3.

Gau 6.

Spreewald i. S. mit Saarmund berühmten.

Gau 7.

Weißfeldeburg i. S. 1. Bez.: Arthur Nicker, Schulhaus.

Gau 10.

Wernigerode. 2. Bez.: Heinrich Christian, Bulvermühlestr. 10.

Gau 11.

Freiberg i. Br. 1. Bez.: Alfred Bäder, Weißstraße 47, IV. 2. Bez. und Geschäftsl.: Wilh. Dambacher, Schäferstraße 17, 3. Et. Bureau: Schäferstraße 2, 2. Et. Engen (Amt Konstanz). 1. Bez.: Oskar Bechinger, Thuren (Amt Überlingen).

Gau 13.

Breitensee (Dillkreis). 1. Bez.: Wolf Kraus, Kreuzweg 237. Großbischdorf (Balde) mit Russel berühmten.

Gau 14.

Pleidi (Kreis Mayen). 1. Bez.: Joseph Barth, Kreuzweg 198. — 2. Bez.: Heinrich Wirs, Kreuzweg 237.

Gau 15.

Lübben (M.-Spreew.). 1. Bez.: Ludwig Schröder, Sennit 5. Bischdorf, Dr. Dr. Selonie.

Blankenburg. 1. Bez.: Wilhelm Lemmermann, Wöhrendorferweg 16. Stadt. Der 1. Bez. Johann Goeden ist zu streichen.

### Die Zahlstelle Wittenberg und Umgeg.

zum 1. August eine tägliche

#### Hilfskraft,

welche nach einer Probezeit von 1/2 Jahr die Stelle des 2. Agitationsleiters einzunehmen jüß.

Bestellungsbestätigung, woraus die bisherige Tätigkeit innerhalb der Arbeiterbewegung hervorgeht, sind bis zum 13. Juli zu senden an

Carl Gentzel, Kleinwittenberg, Markt 9.

### Alfeld.

Die Geschäftszentrale ist besetzt. Allen Bewerbern besten Dank.

Die Erinnerung.

### Verbandsnachrichten.

#### Statistik. — Seine Karten.

Das zum 5. Juli end. die gelben Statistikarten für das zweite Quartal eingegangen; später eingehende Karten können bei der statistischen Behandlungslistung für das Steueramt für Arbeitsvermittlung nicht mehr verwandt werden. Die Behandlungslisten



